

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 258 Strafvereitelung

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.

(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.

(6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

§ 258a Strafvereitelung im Amt

(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

Bereits am 21. November 1999 übermittelte der RA Eisenberg im Auftrag der Eltern des Verstorbenen eine von mir erstellte Zusammenstellung von Ermittlungsversäumnissen, die in Kopie beiliegt.

Diese teilte sich in drei wesentliche Punkte auf:

1. Hinweise auf Fremdverschulden, die sich den polizeilichen und sonstigen Ermittlungen ergeben.
2. Hinweise auf mögliche Täterkreise, die sich aus den polizeilichen Ermittlungen ergeben (denen aber in Annahme eines Suizids nicht nachgegangen wurde).
3. Ermittlungsansätze, die sich aus eigenen Befragungen von Zeugen bzw. Personen aus dem Umfeld des Verstorbenen ergeben haben.

Zu den letzten beiden Punkten möchte ich der Übersicht halber an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen machen. Wenn die Ermittlungsbehörden glauben, einen Selbstmord feststellen zu können, kann man Ihnen auch nicht vorwerfen, das sie kein Interesse an Hinweisen auf mögliche Täter (Mörder) haben. Auch die Ignoranz gegenüber anderweitigen Erkenntnissen ist dann vergleichsweise verständlich.

Daher soll im Vordergrund dieser Zusammenstellung nicht nur die Frage stehen, warum nach unserem Studium der Akteneinsicht ein Selbstmord gar nicht vorliegen kann. Nach Durchsicht der uns vorliegenden Akteneinsicht ist nicht nur offensichtlich, daß Boris F. ermordet wurde.

Wir befinden uns in der unglücklichen Lage, den hier ursprünglich zuständigen Ermittlungsorganen (Staatsanwalt Bauer und der 3. Mordkommission des LKA Berlin) nachweisen zu können, daß wesentliche Untersuchungen die rein technisch hätten beantworten können, ob hier ein Mord oder eine Suizid vorliegt, nicht durchgeführt wurden sowie wesentliche Erkenntnisse aus den durchgeführten Ermittlungen und Befragungen ignoriert wurden, die einen Mord nahelegen.

Diese Zusammenstellung dient daher nicht nur dazu, Herrn Staatsanwalt Bauer und die 3. Mordkommission Ihre Handlungen und Schlüsse zu überdenken und ggf. zu ignorieren. Da wir bereits seit geraumer Zeit um die Durchführung ausstehender Untersuchungen und Befragungen bitten, sehen wir nunmehr den Tatbestand der Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGb) als erfüllt an.

Am 22.10.1998 wird die Leiche des Boris F. in einer Parkanlage in Berlin gefunden. Da bereits seit Montag dem 19.10.1998 Vermisstenanzeige gestellt und seit dem Vormittag des 22.10.1998 nach erweiteren Aussagen ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Straftaten zuungunsten des Lebens von Boris F. eingeleitet ist, wird die Auffindesituation von einem Beamten der 3. Mordkommission (LKA 4113), Herrn KOK Gerstner in einer Ereignisortuntersuchung am Abend des 22.10.1998 beschrieben.

Herr Gerstner beschreibt in der Ereignisuntersuchung des 22.10.1998 aber nicht nur die Auffindesituation der Leiche und der Ereignisort, sondern listet auch die Spuren sowie die beabsichtigte Untersuchungen auf. Auch wenn die Auffindesituation einen Selbstmord nahelegt (Leiche hängt am Baum), so legen die bisherigen Aussagen ein Fremdverschulden (Entführung bzw. Mord nahe). Herr Gerstner führt daher drei Untersuchungen auf, die klären sollen, ob es sich um Mord oder S elbstmord handelt:

- 1. Es soll versucht werden festzustellen, ob sich an der Kleidung und dem Schuhwerk des Betroffenen Spuren von Borke oder Moos bzw. am Baum Fasern seiner Kleidung befinden, die auf eigenes Hochklettern hindeuten.*
- 2. Es soll am Strangwerkzeug, insbesondere im Bereich des Anknüpfens vom Draht an den Gürtel nach dna-fähigem Material gesucht werde.*
- 3. Es sollen die verschiedenen Drahtenden sowie die in den Hosentaschen befindlichen Messer / Werkzeuge vergleichend untersucht werden mit dem Ziel, ob die Drahtenden vorher zusammengehörten und ob diese mittels der mitgeführten Werkzeuge durchtrennt worden sind.*

In dieser Ereignisortuntersuchung werden die 3 Untersuchungen klar und eindeutig formuliert. Alle 3 Untersuchungen sind unserer Ansicht nach entscheidend für die Frage, ob Boris F. umgebracht wurde oder sich selbst das Leben genommen hat;

1. ist er selbst den Baum hochgeklettert?
2. ist das Strangwerkzeug von ihm zuletzt benutzt worden oder von einer anderen Person?
3. ist der Draht von seinem Werkzeug oder von fremden Werkzeug geschnitten?

Am Folgetag (Freitag 23.10.1998) setzt KOK Gerstner diese 3 „beabsichtigte Untersuchungen“ in zunächst 4 Anträge auf kriminaltechnische Untersuchungen um:

1. Antrag vom 23.10.1998 an LKA PTU 33 (Fasern / Haare / Boden)

„Sie werden um vergleichende Untersuchungen mit der Zielstellung gebeten, ob durch die mögliche Spurenüberkreuzung nachgewiesen werden kann, daß daß der Geschädigte selbst auf den Baum kletterte.“

2. Antrag vom 23.10.1998 an LKA PTU 11 (Spurensicherungstrupp)

„Zur Feststellung von Spuren werden Sie um Spurensuche- und Sicherung von Faserspuren u.a. Spuren an der Leiche gebeten mit dem Ziel, damit den

*Handlungsablauf als Suizid oder Tötungshandlung objektivieren zu können.
Die Leiche befindet sich in der Leichenhalle des Gerichtsmedizinischen Instituts
der FU-Hittdorfstr.“*

3. Antrag vom 23.10.1998 an LKA PTU 11 (Spurensicherungstrupp)

*„Zur Feststellung von Spuren werden Sie um Spurensuche- und Sicherung von
Faserspuren u.a. Spuren gebeten mit dem Ziel, damit den Handlungsablauf als
Suizid oder Tötungshandlung objektivieren zu können.“*

4. Antrag vom 23.10.1998 an LKA PTU 23 (Werkstofftechnik)

*„Sie werden gebeten zu prüfen, ob mit einem der Werkzeuge (Messer) der
Draht des Strangwerkzeuges durchtrennt worden sein kann.“*

Am darauffolgenden Montag dem 26.10. sowie am Dienstag dem 27.10. beantragt KOK Gerstner noch 2 weitere Untersuchungen:

5. Antrag vom 26.10.1998 an LKA PTU 23 (Werkstofftechnik)

*„Sie werden gebeten zu prüfen, ob
1. die am Fundort gefundenen Teile von der Drahtrolle des Vaters stammen.
2. Läßt sich die Aussage treffen, ob die Drahtteile von einem Gesamtdrahtstück
stammen bzw. wenn ja, wie lang dieses Drahtstück war.
3. befinden sich an den Schneidwerkzeugen des Betroffenen Materialreste,
die dem Draht zuzuordnen sind, d.h. wurde gemäß der festzustellenden
Materialeigenschaften die Drahtenden mit diesen Werkzeugen durchtrennt?“*

6. Antrag vom 27.10.1998 an LKA PTU 42 (DNA-Analytik)

*„Sie werden gebeten zu prüfen, ob am Ende des Gürtel, an welchem ein Draht zur
Verlängerung angebunden ist, DNA-fähiges Material nachzuweisen ist. Sollte dies
der Fall sein, wird ein Beschluss zur Untersuchung und dem Vergleich mit dem
Opfer-DNA eingeholt.*

Der Gürtel befindet sich z.Z. bei der PTU-Werkzeugspuren, Kollegen Grimm.“

Der weitere Verlauf der Untersuchungen ist höchst unterschiedlich.

Untersuchung 1 („ist er selbst auf den Baum geklettert?“) wird am 28.12.2001 zwar mit einem Bericht abgeschlossen, der dort dokumentierte Untersuchungsauftrag entspricht aber nicht dem ursprünglichen Untersuchungsantrag des KOK Gerstner. Aus dem Antrag „um vergleichende Zielstellung Untersuchung gebeten, ob durch mögliche Spurenüberkreuzung nachgewiesen werden kann, daß der Geschädigte selbst auf den Baum kletterte“ wird „um eine Sicherung von Anhaftungen an den Schuhen und den Bekleidungsstücken des Geschädigten, sowie um eine Beurteilung von anhaftenden, botanischen und mineralischem Substrat gebeten.“.

Damit ist die von KOK Gerstner beantragte Untersuchung nicht durchgeführt, die Frage, ob er selbst auf den Baum geklettert ist, nicht beantwortet.

Untersuchung 2 („ist das Strangwerkzeug von ihm zuletzt benutzt worden oder von einer anderen Person?“) wird mit einem Bericht der Abteilung PTU 42 vom 10.05.1999 abgeschlossen. Dem Bericht ist zu entnehmen, daß *„Von den Gürtelenden und in der Nähe der Silberschnalle wurden mittels Vlies latente Spuren abgenommen, die vom Benutzer des Gürtels eventuell übertragen wurden (z.B. Hautpartikel).“*. Damit ist der im Antrag 6 vom 27.10.1998 von KOK Gerstner zwar mit positivem Ergebniss angefangen worden zu bearbeiten (mit dem Ergebniss, daß Material vorhanden ist). Anstelle dieses Material dann, wie im Antrag 6 formuliert durch *„Beschluss zur Untersuchung und dem Vergleich mit dem Opfer-DNA eingeholt.“* zu untersuchen, endet die Untersuchung dann abrupt mit den Worten *„Nach telefonischer Rücksprache mit dem Sachbearbeiter, Herrn Gerstner, ist eine DNA-Untersuchung nicht erforderlich.“*

Untersuchung 2 wirft mindestens 2 Fragen auf:

1. Warum liegt zwischen Untersuchungsantrag (27.10.1998) und dem Untersuchungsbericht (10.05.1999) eine Zeitspanne von 7 Monaten?
2. Warum bezeichnet KOK Gerstner am 10.05.1999 die Untersuchung trotz dem positiven Zwischenergebniss und somit vorhandenem Spurenmaterial als „nicht erforderlich“?

Untersuchung 3 wird als einzige Untersuchung gemäß dem Ermittlungsantrag auch als Ermittlungsauftrag durchgeführt. Immerhin liegt bereits am 11.12.1998 (nur 6 Wochen später) daß Ergebniss dieser Untersuchung vollständig vor. Das Untersuchungsergebniss gibt deutliche Hinweise, daß

- a) der Draht, an dem die Leiche hing, keine Identifikationsmöglichkeiten bietet, ob das am Auffindeort vorgefundene Werkzeug des Verstorbenen verwendet wurde (eine Seite gerissen (Spur 1), eine Seite korrodiert (Spur 4)).
- b) am Auffindeort zwei weitere Drahtstücke gefunden wurden, bei denen nicht festgestellt werden konnte, ob sie jemals zu dem Draht gehörten, an dem die Leiche hing.
- c) diese beiden - nicht identifizierten Drahtstücke - mit ihren insgesamt 4 Enden an 3 Enden korrodiert waren, und lediglich eine Ende (Spur 7) nach Aussage des Untersuchungsberichtes *„wahrscheinlich mit der Kombizange geschnitten“*.

Untersuchung 3 wirft also ebenfalls mehrere Fragen auf:

1. Wo ist das fehlende Stück, das an Spur 7 grenzte? (Bei einem Schnitt entstehen ja immer 2 Schnittenden, die mit dem selben Werkzeug geschnitten wurden).
2. Wenn alle anderen Drahtenden korrodiert sind, Spur 7 aber nicht, liegt es dann nicht nahe, daß der Schnitt wesentlich später als die anderen Schnitte durchgeführt wurde?

Untersuchung 3 hat insofern mehrere Ergebnisse. Der Akteneinsicht ist keine Interpretation der

Ergebnisse von Untersuchung 3 zu entnehmen. Allerdings erlaubte sich der Leiter der 3. Mordkommission (LKA 4113) Herr Ruckschnatt, gegenüber Journalisten und vermutlich auch dem Staatsanwalt zu behaupten, das Drahtstück, an dem der Verstorbene hing, sei mit dem beim verstorbenen gefundenen Werkzeug geschnitten.

Insofern stellt sich hier nicht nur die Frage, wie hier Ruckschnatt dazu kommt, das Untersuchungsergebniss von Untersuchung 3 derart zu interpretieren.

Auffällig ist vielmehr auch, daß nicht der Frage nachgegangen wurde, wo das mit Drahtende Spur 7 korrespondierende Drahtende bzw. die andere Seite des Drahtes ist. Spur 7 ist offensichtlich wesentlich jünger als die korrodierten sonstigen Drahtenden. Insofern liegt der Verdacht nahe, daß zum Zwecke der Irritation der Ermittlungsbehörden die zusätzlich zu dem Draht, an dem der Verstorbene hing aufgefundenen beiden Drähte hier hingelegt wurden.